

Beschluss

Das

Präsidium des Amtsgerichts Kandel/Pfalz

beschließt aufgrund von §§ 22 a und 21 e GVG folgende richterliche

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

ab dem 01.07.2025

I. Zuständigkeiten

1. Schmitt, Herbert

Direktor des Amtsgerichts

- | | |
|----------------------|-------------------|
| <u>1. Vertreter:</u> | RiAG Arnold |
| <u>2. Vertreter:</u> | RinAG Klinkenberg |

1.1 Familiensachen gemäß §§ 111 ff. FamFG

- in den bis 31.12.2021 eingegangenen selbstständigen Kindschaftsverfahren sowie Abstammungsverfahren, in denen der Nachname des erstgenannten beteiligten minderjährigen Kindes mit den Buchstaben A-G beginnt;
- in den übrigen bis 31.12.2021 eingegangenen Familiensachen, sofern der Nachname des an erster Stelle genannten Antragsgegners mit den Buchstaben A-G beginnt.
- Die Zuständigkeit der Abteilung im Sinne von § 23 b II 1 GVG richtet sich nach der zuerst eingegangenen Sache, sofern diese noch anhängig ist.

1.2 Familien- und Vormundschaftssachen im Sinne der bis 31.08.2009 geltenden Gesetzeslage gemäß Zuordnung zu a)

1.3 richterliche Entscheidungen nach dem Auslandsunterhaltsgesetz -AUG- in Verfahren gemäß Zuordnung zu a)

1.4 Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Verfahren

1.5 Entscheidungen und Anordnungen in Zwangsvollstreckungssachen (§§ 766, 900 ZPO), einschließlich der Anordnung nach Art. 13 GG, § 758 a ZPO, ausgenommen Räumungsschutzsachen

1.6 Grundbuchsachen

1.7 FGG-Sachen, soweit diese nicht anderweitig geregelt sind

1.8 alle nicht besonders genannten Dienstgeschäfte

1.9 Ablehnungsgesuche betreffend eine/n Richter/in,

1.10 Entscheidungen nach der SchO, soweit sie dem Richter obliegen,

1.11 Fortbildungsbeauftragter für den richterlichen Dienst

2. Klinkenberg, Karolin (tz)

Richterin am Amtsgericht

1. Vertreter: DirAG Schmitt

2. Vertreter: Rin Diehl

2.1 alle Zivilsachen

2.2 Rechtshilfe in allen Zivilsachen

2.3 alle selbständigen Beweisverfahren nach der ZPO (H-Sachen)

2.4 Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO n.F

2.5 Nachlasssachen

3. Arnold, Steffen

Richter am Amtsgericht

1. Vertreter: DirAG Schmitt

2. Vertreter: RinAG Klinkenberg

3.1 Familiensachen gemäß §§ 111 ff. FamFG

- in den bis 31.12.2021 eingegangenen selbstständigen Kindschaftsverfahren sowie Abstammungsverfahren, in denen der Nachname des erstgenannten beteiligten minderjährigen Kindes mit den Buchstaben H-Z beginnt;

- die ab 01.01.2022 eingegangenen und eingehenden selbstständigen Kindschaftsverfahren sowie Abstammungsverfahren mit den Buchstaben A - Z,

- sämtliche Adoptionsverfahren,

- in den bis 31.12.2021 eingegangenen übrigen Familiensachen, sofern der Nachname des an erster Stelle genannten Antragsgegners mit den Buchstaben H-Z beginnt.

- die ab 01.01.2022 eingegangenen und eingehenden Familiensachen mit den Buchstaben A - Z,

- Die Zuständigkeit der Abteilung im Sinne von § 23 b II 1 GVG richtet sich nach der zuerst eingegangenen Sache, sofern diese noch anhängig ist.

3.2 Familien- und Vormundschaftssachen im Sinne der bis 31.08.2009 geltenden Gesetzeslage gemäß Zuordnung zu a)

3.3 richterliche Entscheidungen nach dem Auslandsunterhaltsgesetz -AUG- in Verfahren gemäß Zuordnung zu a)

3.4 Rechtshilfe in sämtlichen Familiensachen

3.5 Entscheidung über Ablehnungsgesuche betreffend den Direktor des Amtsgerichts Schmitt

3.6 die nach § 354 StPO zurückverwiesenen Strafsachen des Straf-, Jugend- und Bußgeldrichters

4. Diehl, Tanja

Richterin

1. Vertreter: RinAG Klinkenberg

2. Vertreter: RiAG Arnold

4.1 Privatklassesachen

4.2 Erwachsenenstrafsachen

- 4.3 Geschäfte des Ermittlungsrichters in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
- 4.4 Rechtshilfe in Straf- und Jugendstrafsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
- 4.5 Jugendstrafsachen
- 4.6 Schöffenwahl einschließlich Jugendschöffen
- 4.7 Rechtshilfe, soweit diese nicht anderweitig geregelt ist
- 4.8 Umwandlung von Zwangsgeld in Erzwingungshaft (nach VerwVG und AO)
- 4.9 Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich aller nach dem OWiG zu treffenden Entscheidungen
- 4.10 Rechtshilfe in Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
- 4.11 Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
- 4.12 Verfahren in Freiheitsentziehungssachen (§§ 415 ff. FamFG)

- 5. Ist der Vertreter und der weitere Vertreter eines Richters verhindert, vertritt einer der verbleibenden Richter beginnend mit dem Dienstjüngsten.

II. Allgemeine Bestimmungen für die Zivilsachen:

- 1. Die Verteilung der Verfahren auf die Richterdezernate erfolgt nach Endziffern.
- 2. Sollen mehrere bei verschiedenen Richterdezernaten anhängige Verfahren verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist das Richterdezernat für die Entscheidung über die Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zuständig, dessen Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Eingangsstempel), unabhängig davon, wann das Verfahren in dem Prozessregister eingetragen worden ist. Sind die Verfahren am selben Tag bei Gericht eingegangen, so entscheidet die Uhrzeit des Eingangs über die Zuständigkeit, sofern der Eingangsstempel einen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs enthält. Enthält der Eingangsstempel keinen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklagenseite im Alphabet vorgehende Name über die Zuständigkeit.
- 3. Werden einzelne mit der Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei dem bisher zuständigen Richterdezernat. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des Beklagten oder des Antragsgegners.
- 4. Maßgebend für die Einordnung der Eingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle ist die Bezeichnung des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle Stehenden. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten. Dem Beklagten stehen Antragsgegner, Schuldner und Ähnliches gleich.

Im Einzelnen ist für die Verteilung von Klagen und Anträgen nach Buchstaben maßgebend:

- a) gegen natürliche Personen:
 der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamen des Beklagten;
 soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen (Doppelnamen)
 besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname (z.B. Mac, Mc etc.)
 voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der vollen
 Namensbezeichnung. Außer Betracht bleiben getrennte Vorsilben und
 Adelsbezeichnungen.

- b) gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische
 Personen des Privatrechts sowie sonstige parteifähige
 Personenmehrheiten des Privatrechts:
 Soweit ihre Bezeichnung in der Klageschrift einen Familiennamen
 enthält, ist dieser maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger
 Zusatz (z.B. Gebrüder, Frau, Witwe oder Gesellschaft und ähnliches),
 bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle stehende, sonst der
 erste Buchstabe der aufgeführten Bezeichnung, gleich ob als
 Hauptwort, Eigenschaftswort, Phantasiebezeichnung oder Abkürzung.
 Besteht die Bezeichnung aus einer Zahlenkombination, ist der erste
 Buchstabe der ersten Zahl in ausgeschriebener Form entscheidend
 (z.B. 1 & 2: „E“).

 Die Bezeichnung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister
 eingetragenen Firma sowie nichtrechtsfähiger Vereine oder stiller
 Gesellschaften ist auch dann maßgebend, wenn in der Klage oder
 Antragsschrift neben ihr der oder die Inhaber oder deren
 Vertretungsorgan oder Anteils-inhaber im Sinne des § 2 UmwG
 benannt ist oder sind;

- c) gegen den Verwalter einer Insolvenz-/Konkursmasse:
 der Name des Insolvenzschuldners;

- d) gegen den Zwangsverwalter:
 der Name des Vollstreckungsschuldners;

- e) gegen den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder
 Testamentsvollstrecker:
 der Name des Erblassers;

- f) im Übrigen bei jeder gesetzlichen Vertretung:
 der Name des Vertretenen;

- g) gegen den Staat, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften,
 soweit sie nicht unter den folgenden Punkt fallen:
 der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der amtlichen Bezeichnung,
 wobei das Wort „Land“, sofern es nicht als Bestandteil eines
 zusammengesetzten Wortes gebraucht ist außer Betracht bleibt;

- h) gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und
 gemeindliche Zweckverbände:
 der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der
 gebietsmäßigen Bezeichnung; Zusätze wie „Bad“, „St.“ und „Sankt“
 gehören nicht zur Ortsbezeichnung;

- i) gegen Kirchen und Kirchengemeinden:
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei Zusätze wie „St.“ oder „Sankt“ außer Betracht bleiben;
- j) gegen politische Parteien:
der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht;
- k) gegen nicht parteifähige Personenmehrheiten (z.B. BGB-Innengesellschaft):
bei Bezeichnung der Personen die im Alphabet vorgehende Bezeichnung, bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts, wobei Kurz- oder Sammelbezeichnungen wie BGB-Gesellschaft, WEG oder Ähnliches außer Betracht bleiben.

5. Die neu eingehenden Zivilsachen eines Tages werden täglich bis 11 Uhr gesammelt und alphabetisch geordnet. Maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners nach Ziffer II.4. Die alphabetische Reihenfolge entscheidet über die Reihenfolge der Eintragung.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren werden bei Eingang sofort eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge über die Reihenfolge der Eintragung.

- III. Bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Auslegung der durch vorliegenden Präsidiumsbeschluss geregelten Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

76870 Kandel, den 26.06.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

gez. Schraut

.....

Schraut

Präsidentin des Landgerichts

gez. Schmitt

.....

Schmitt

Direktor des Amtsgerichts

gez. Arnold

.....

Arnold

Richter am Amtsgericht